



An den  
Vorsitzenden des Haushalts- und  
Finanzausschusses  
Herrn Thomas Wansch, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-4302  
Telefax 06131 16-4300  
Doris.Ahnen@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

Mein Aktenzeichen  
0321-0004#2022/0002-0401 417  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-4258  
06131 16-4331

M. Oktober 2022

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 27. September 2022**  
**TOP 5: Zahlung einer Inflationsprämie im Rahmen des 3. Entlastungspaketes**  
**der Bundesregierung**  
**- Vorlage 18/2482 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage der Landesregierung in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27. September 2022 übersende ich anbei den erbetenen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

**Anlage**

Sprechvermerk

Sprechvermerk für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses  
am 27. September 2022

**TOP 5: Zahlung einer Inflationsprämie im Rahmen des 3. Entlastungspaketes der Bundesregierung;  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der CDU - Vorlage 18/2482 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag der Fraktion der CDU möchte ich Folgendes ausführen:

Der Koalitionsausschuss hat sich darauf verständigt, dass der Bund bereit ist, bei zusätzlichen Zahlungen der Unternehmen an ihre Beschäftigten einen Betrag von bis zu 3.000 Euro von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien. Diese steuerfreie Inflationsprämie (oder auch „Inflationsbonus“) ist Teil der Maßnahmen im dritten Entlastungspaket der Bundesregierung, um die Energiekrise und die hohe Inflation zu bekämpfen, und folgt offensichtlich auf frühere Maßnahmen, die über § 3 Nrn. 11a und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuer- und sozialabgabenfreie Corona-Sonderzahlungen und Pflegeboni ermöglicht haben.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es zu der angedachten Prämie jedoch lediglich den Entwurf eines neuen § 3 Nr. 11c EStG, wonach Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren können (Inflationsausgleichsprämie), der am 7. Oktober 2022 im Bundesrat beraten werden soll.

Auch dem Land Rheinland-Pfalz ist als Arbeitgeber bewusst, dass die Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten des Landes durch die aktuellen Preissteigerungen belastet sind.

Grundsätzlich sind Verhandlung von Entgelten sowie Einmal- und Sonderzahlungen (und damit auch einer möglichen Inflationsprämie) Sache der jeweiligen Tarifvertragsparteien, so dass die zuständigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände darüber zu verhandeln haben werden, ob und in welcher Höhe eine Inflationsprämie gezahlt werden soll.

Das Land Rheinland-Pfalz als Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist satzungsgemäß u. a. verpflichtet, die von der Tarifgemeinschaft geschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen durchzuführen.

Ob und in welcher Höhe die Tarifbeschäftigten der Länder – und damit auch die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz – zukünftig eine Inflationsprämie erhalten, ist – neben der zunächst auf Bundesebene auszugestaltenden gesetzlichen Grundlage – von den Ergebnissen der kommenden Tarifverhandlungen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Ende 2023 bzw. von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abhängig.

Betreffend den rheinland-pfälzischen Beamtenbereich ist zunächst festzuhalten, dass mit dem Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 der Tarifabschluss der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zeitgleich und systemgerecht – wie schon seit 2015 – auch in der aktuellen Anpassungsrunde übertragen worden ist. Konkret geht es dabei um die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro und die Linearsteigerung von 2,8 % zum 1. Dezember 2022.

Bei der Inflationsprämie geht es – wie bereits erwähnt – nicht darum, dass der Bund oder die Länder unmittelbare Zahlungen veranlassen. Vielmehr soll den Sozialvertragspartnern bzw. den Arbeitgeberverbänden und Ge-

werkschaften im Rahmen von kommenden Tarifverhandlungen eine zusätzliche Handlungsoption – ähnlich der Steuerfreiheit der Corona-Sonderzahlungen – bereitgestellt werden, um in Tarifverhandlungen gezielt auf die Bedürfnisse jeder einzelnen Branche zu reagieren.

Sollte, um dies auf den Beamtenbereich herunterzubrechen, ein kommender Tarifabschluss der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mithin einen solchen Inflationsbonus in Form einer Sonder- bzw. Einmalzahlung vorsehen, würde sich im Anschluss – aber eben auch nur dann – die Frage der Übertragung auf den Beamtenbereich stellen.